



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und Antwort

der Landesregierung – Minister und Chef der Staatskanzlei

Umsetzung der §§ 10b und 10c ALVO – Qualifizierung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

Vorbemerkung des Fragestellers:

Mit den §§ 10b und 10c ALVO wurden zum 12. Dezember 2025 neue Qualifizierungswege für Ämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, geschaffen. Für die Fachrichtung Allgemeine Dienste wurden geeignete Masterstudiengänge bestimmt. Für die Steuerverwaltung ist dem Fragesteller eine entsprechende Festlegung bislang nicht bekannt. Ebenso ist offen, welche Stellen und Haushaltsmittel dort für die Umsetzung zur Verfügung stehen.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Für die Beantwortung der folgenden Fragen sind die Antworten nach den jeweiligen Laufbahnen unterschieden. Für den Bereich der Allgemeinen Verwaltung liegt die Zuständigkeit in der Staatskanzlei, für den Bereich der Steuerverwaltung im Finanzministerium.

Den Fragen wird mit Blick auf die Steuerverwaltung vorangestellt, dass im Rahmen der anstehenden Regelbeurteilung zum Stichtag 01.09.2027 das Finanzministerium entscheiden wird, wie die neu geschaffenen Qualifizierungswege in der Steuerverwaltung erstmalig und abgestimmt angewendet werden, um dem vergleichsweise großen Personalkörper Rechnung zu tragen. Die Qualifizierungswege nach § 10b und § 10c ALVO knüpfen ihre Voraussetzungen unter anderem an aktuelle Beurteilungen. Zum Regelbeurteilungsstichtag werden grundsätzlich alle Steuerbeamtinnen und -beamten beurteilt.

1. Für welche Fachrichtungen im Sinne der ALVO wurden bislang geeignete Masterstudiengänge nach § 10b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ALVO bestimmt und für welche Fachrichtungen steht eine entsprechende Bestimmung noch aus? Bitte jeweils die Studiengänge, die zuständige oberste Landesbehörde sowie Datum und Fundstelle der Bestimmung angeben.

Antwort:

Für die Fachrichtung Allgemeine Dienste wurden mit Erlass der Staatskanzlei vom 17. Februar 2026 (Amtsbl. Schl.-H. Nummer 2026/98 v. 10. März 2026) folgende Masterstudiengänge als geeignet festgelegt:

- „Public Administration (M.A.)“ der Universität Speyer,
- „Master of Public Administration (MPA)“ der UNIKMS Kassel sowie
- „Öffentliches Recht und Management (MPA)“ der Hochschule Schmalkalden.

Zudem sollte der Studiengang "Recht für die öffentliche Verwaltung Master of Law (LL.M), Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Vollzeitstudiengang)" ebenfalls als geeignet festgelegt werden. Nachdem das Curriculum dieses Studienganges jedoch durch die Hochschule aktuell angepasst wird und dieser Prozess noch nicht abgeschlossen ist, war dieser Studiengang zunächst nicht zu berücksichtigen. Nach Veröffentlichung des neuen Curriculums wird hier erneut eine Überprüfung stattfinden.

2. Wann sollen geeignete Masterstudiengänge nach § 10b ALVO für die Fachrichtung Steuerverwaltung bestimmt werden, welche Studiengänge bzw. Hochschulen werden hierzu derzeit geprüft und wie soll der nach § 10b Absatz 1 ALVO vorgesehene berufspraktische Anteil sichergestellt werden?

Antwort:

Über das Vorgehen wird das Finanzministerium im Zuge der anstehenden Regelbeurteilung entscheiden. Aktuell wird für den Bereich der Steuerverwaltung ein Gesamtkonzept zur Umsetzung der neuen Qualifizierungswege erarbeitet.

3. Nach welchen Kriterien und in welchem Verfahren wird die Geeignetheit eines eigenständig erworbenen Masterabschlusses nach § 10c Absatz 1 ALVO festgestellt und welche Anforderungen gelten hierbei für die Fachrichtung Steuerverwaltung? Bitte zudem angeben, wie viele entsprechende Entscheidungen seit Inkrafttreten der Regelung getroffen wurden und wie viele Verfahren derzeit noch anhängig sind, jeweils aufgeschlüsselt nach Fachrichtungen.

Antwort:

Die Entscheidung über die Geeignetheit der Studiengänge trifft gem. § 10c Absatz 1 Satz 2 ALVO die für die Gestaltung der jeweiligen Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde. Welche oberste Landesbehörde im Einzelfall zuständig ist, ergibt sich aus § 43 Absatz 2 ALVO. Erforderlich ist dafür ein formloser Antrag auf Entscheidung zusammen mit geeigneten Unterlagen zum Nachweis des absolvierten Studiengangs, insbesondere des Abschlusszeugnisses und (soweit vorhanden) Unterlagen zum Inhalt des Studiums, wie z. B. „Diploma Supplement“ oder Studien- und/oder Prüfungsordnung. Die Entscheidung ist stets vor der Zulassung zur Bewährungszeit einzuholen.

Die Kriterien für Entscheidungen über die Geeignetheit der Studiengänge sind die gleichen wie für die Entscheidung über die gem. § 14 Absatz 4 LBG zum Erwerb der Befähigung notwendigen Bildungsvoraussetzung. Soweit nicht bestimmte Studienabschlüsse für eine Fachrichtung oder einen Laufbahnzweig in den für die jeweilige Fachrichtung geltenden Laufbahnverordnungen festgelegt sind (z. B. Ingenieurstudium für bestimmte Laufbahnzweige der Fachrichtung technische Dienste) ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Inhalte des Studiums die für die jeweilige Laufbahn notwendigen Kenntnisse vermitteln.

Konkrete Festlegungen von für die jeweilige Fachrichtung geeigneten Studiengängen gibt es in Schleswig-Holstein nicht, da durch die sehr vielfältige und sich ständig dynamisch ändernde Studienlandschaft die Benennung einzelner Studiengänge nicht sinnvoll ex ante abbildbar ist. Hinzu tritt die Tatsache, dass Studiengänge durch frei wählbare Studieninhalte inhaltlich stark variieren können.

Bei der Entscheidung über die Geeignetheit ist auf die im Einzelfall gewählten und tatsächlich absolvierten Module/Schwerpunkte abzustellen. Für die Fachrichtung Allgemeine Dienste werden Studiengänge eingeordnet, die zu einem deutlich überwiegenden Teil verwaltungs-, rechts-, gesellschafts-, politik-, wirtschafts-, archivwissenschaftliche oder sozialversicherungsrechtliche Kenntnisse vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn der LG 2.2, Fachrichtung Allgemeine Dienste erforderlich sind.

Entsprechend der o.g. Maßstäbe sind für die Fachrichtung Allgemeine Dienste bisher 12 Entscheidungen ergangen. Aktuell sind keine weiteren Anfragen in der StK offen.

Für die Steuerverwaltung wird derzeit ein Gesamtkonzept zur Umsetzung der neuen Qualifizierungswege erarbeitet (s. Antwort zu Frage 2).

4. In welchen Fachrichtungen wurden seit Inkrafttreten der §§ 10b und 10c ALVO Auswahlverfahren durchgeführt oder ausgeschrieben und wie viele Personen haben sich jeweils beworben bzw. wurden zum geförderten Masterstudium nach § 10b oder zur Bewährungszeit nach § 10c zugelassen? Bitte nach Fachrichtungen und Qualifizierungsweg aufschlüsseln.

Antwort:

Für die Fachrichtung Allgemeine Dienste:

- § 10b: Für den Kommunal- und Körperschaftsbereich konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit keine Abfrage durchgeführt werden, im Landesbereich keine;
- § 10c: Auf Basis der Entscheidungen über die Geeignetheit des Studienganges ist von 12 Zulassungen auszugehen, s. Antwort zu 3.

5. Wie viele Beamtinnen und Beamte der Steuer- und Finanzverwaltung erfüllen derzeit die Voraussetzungen für eine Bewerbung für das Auswahlverfahren nach § 10b Absatz 2 und 3 ALVO und bei wie vielen dieser Personen ist die Bewerbungsfrist nach § 10b Absatz 3 Satz 1 ALVO bereits abgelaufen bzw. läuft diese bis zum 31. Dezember 2027 ab?

Antwort:

Zum Stand 30.09.2026 erfüllen vier Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung die Voraussetzungen von § 10b ALVO. In keinem der vier Fälle ist eine Bewerbung verfristet, in zwei Fällen endet die Bewerbungsfrist vor dem 31.12.2027.

6. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Beamtinnen und Beamten keine Nachteile dadurch entstehen, dass die Bewerbungsfrist nach § 10b Absatz 3 Satz 1 ALVO abläuft, obwohl in ihrer Fachrichtung noch kein geeigneter Studiengang bestimmt oder kein Auswahlverfahren angeboten wurde, und beabsichtigt die Landesregierung für solche Fälle eine Übergangs-, Nachfrist- oder sonstige Ausnahmeregelung zu schaffen? Wenn ja, in welcher Form und bis wann? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Vorschrift des § 10b ALVO ermöglicht den für die jeweiligen Fachrichtungen zuständigen obersten Landesbehörden lediglich, diese Form der Qualifizierung zu nutzen und dementsprechende Studiengänge festzulegen. Ein Anspruch auf Umsetzung der Möglichkeit der Qualifizierung nach § 10b ALVO und insofern auf Eröffnung der Möglichkeit zur Zulassung für Beamtinnen und Beamte ist nicht herzuleiten. Rechtlich wäre die Möglichkeit zur Qualifizierung nach § 10b ALVO erst dann eröffnet, wenn für die jeweilige Fachrichtung Studiengänge festgelegt wurden. Auch dann bliebe es jedoch Entscheidung des jeweiligen Dienstherrn, ob diese Form der Qualifizierung genutzt werden soll.

Eine Übergangsfrist/Nachfrist oder Ausnahmeregelung besteht nicht. Dies ist damit zu begründen, dass der geförderte Master eine frühzeitige Personalentwicklungsmaßnahme darstellt. Es liegt im berechtigten Interesse des Dienstherrn, diese Form der Qualifizierung auf Fälle zu beschränken, die noch

einen wesentlichen Teil der erwartbaren Dienstzeit zu absolvieren haben. Eine Bewerbung für die Maßnahme ist insofern nach Ablauf der Frist in § 10b Abs. 3 S. 1 ALVO nicht mehr möglich. Beamtinnen und Beamte können stattdessen aber auf Grundlage des § 10c ALVO eigenständig studieren und sich für die Laufbahngruppe 2.2 qualifizieren. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, sich nach § 10a ALVO durch den Weiterbildungslehrgang zu qualifizieren. Vor diesem Hintergrund ist das Fehlen einer Übergangsfrist/Nachfrist oder Ausnahmeregelung, gerade in Hinblick auf die Alternativen, sachlich gerechtfertigt und angezeigt.

7. Welche Stellen und Haushaltsmittel stehen in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 für die Umsetzung der §§ 10b und 10c ALVO zur Verfügung? Bitte nach Fachrichtungen sowie Einzelplan, Kapitel und Titel aufschlüsseln und für die Steuer- und Finanzverwaltung gesondert angeben, ob zusätzliche Stellen und Haushaltsmittel für die Entsendung zu einem geförderten Masterstudium nach § 10b ALVO zur Verfügung stehen.

Antwort:

Bisher wurde das Angebot noch von keinen Beschäftigten in Anspruch genommen, da die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, der § 10b ALVO, erst am 02.12.2025 erlassen wurde. Die Festlegung der geeigneten Studiengängen für die Fachrichtung der allgemeinen Verwaltung für § 10b ALVO erfolgte sodann am 17.02.2026 durch Runderlass der StK. Aufgrund dieses Zeitablaufs konnten bislang leider keine Masterstudierende gefördert werden. Für 2027 wurde im Rahmen der Haushaltsanmeldung 2027 der Hinweis erteilt, den Titel 0305 53512 im Einzelplan 3 zum „geförderten Master nach § 10b ALVO“ umzuwidmen.

Für die Steuerverwaltung sind für die Haushaltsanmeldung 2027 aufgrund der in der Antwort zu Frage 2 dargestellten Zeitabläufe derzeit keine gesonderten Haushaltsmittel und Stellen für die Entsendung zu einem geförderten Masterstudium nach § 10b ALVO vorgesehen.

8. Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand der §§ 10b und 10c ALVO in der Steuer- und Finanzverwaltung hinsichtlich der Bestimmung geeigneter Studiengänge, der Durchführung von Auswahlverfahren, der Anerkennung eigenständig erworbener Masterabschlüsse sowie der Bereitstellung von Stellen und Haushaltsmitteln und welcher weitere Zeitplan ist für die Umsetzung vorgesehen? Bitte zudem angeben, wann und in welcher Form die Beschäftigten, Personalvertretungen und zuständigen Gewerkschaften über den Umsetzungsstand informiert wurden.

Antwort:

In der Steuer- und Finanzverwaltung wurden die Personalverantwortlichen und Gremien über die neuen Regelungen zeitnah nach Inkrafttreten im Januar informiert. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 2, 3 und 7 verwiesen.